

Steuerliche Behandlung von Förderungen der aws bei Förderungsnehmenden

Informationsblatt für Kund*innen

1 Allgemeine Informationen

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ist die Förderbank des Bundes. Durch die Vergabe von zinsgünstigen Krediten, Garantien, Zuschüssen sowie Eigenkapital unterstützt sie Unternehmen von der ersten Idee bis hin zum internationalen Markterfolg bei der Umsetzung ihrer innovativen Projekte. Die aws berät und unterstützt zudem in Bezug auf den Schutz und die Verwertung von geistigem Eigentum. Ergänzend werden spezifische Informations-, Beratungs-, Service- und Dienstleistungen für angehende, bestehende und expandierende Unternehmen angeboten. Die aws agiert im Sinne eines One-Stop-Shops.

Die aws wurde durch sondergesetzliche Regelung (Austria Wirtschaftsservice - Errichtungsgesetz (BGBl. 130/2002) am 01. Oktober 2002 mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2001 errichtet.

Die aws ist als Förderbank des Bundes zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) agieren als Eigentümerversorger.

Haftungsausschluss: Dieses Informationsblatt dient ausschließlich dazu, Förderungswerbern einen allgemeinen Überblick über die steuerrechtliche Behandlung von Förderungen zu geben. Das Informationsblatt geht nicht auf die individuelle Situation des Förderungswerbers ein und ersetzt daher nicht eine steuerliche Beratung. Die aws lehnt jede Haftung für den Inhalt ab.

2 Steuerfreiheit von Bezügen, Beihilfen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer)

Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben) sind nach § 3 Abs 1 Z 3 lit c EStG steuerfrei.

Zusätzlich sind nach § 3 Abs 1 Z 6 EStG Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (einschließlich Zinszuschüsse) zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder zu ihrer Instandsetzung (= Investitionsförderungen) steuerfrei.

Der Begriff „öffentliche Mittel“ umfasst ua nach § 3 Abs 4 Z 3 EStG Mittel *gesetzlich eingerichteter juristischer Personen des privaten Rechts*, an denen ausschließlich *Körperschaften des öffentlichen Rechts* [...] oder *Einrichtungen der Europäischen Union* beteiligt sind, wenn zusätzlich die *Finanzierung der Förderungsmittel* überwiegend durch diese Institutionen erfolgt.

Bezogen auf die aws bedeutet das konkret:

2.1 Förderung der Wissenschaft und Forschung

Die aws erfüllt als gesetzlich eingerichtete GmbH, die ausschließlich von der Republik Österreich gehalten wird, alle Voraussetzungen des § 3 Abs 4 Z 3 EStG. Die Fördergelder, die die aws zur unmittelbaren Förderung der Wissenschaft und Forschung zur Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben zuwendet, stammen somit aus öffentlichen Mitteln und sind gemäß den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit c EStG steuerfrei.

Zu beachten ist jedoch das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 Z 1 EStG (bzw § 12 Abs 2 KStG) für jene Betriebsausgaben, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Förderungen stehen. Wichtig: Zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung ist zwar die gewährte Förderung/Beihilfe/Zuwendung dem Grunde nach steuerfrei, jedoch können die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen/Ausgaben nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden – somit ist auf der einen Seite die Förderung steuerfrei, auf der anderen Seite sind jedoch die damit zusammenhängenden Aufwendungen und Ausgaben nicht abzugsfähig, was im Ergebnis zu einem steuerlichen Nullsummenspiel führt.

2.2 Förderung von Investitionen

Die aws erfüllt auch alle Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 6 EStG iVm § 3 Abs 4 Z 3 EStG. Die Fördergelder für Investitionsförderungen sind somit nach diesen Bestimmungen grundsätzlich ebenfalls steuerfrei.

Auch hier gilt das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 Z 1 EStG (bzw § 12 Abs 2 KStG) wie oben unter Punkt 2.1. "Förderung der Wissenschaft und Forschung" dargestellt. Bei Aktivierung der Investitionen bewirkt das Abzugsverbot während der Nutzungsdauer eine Kürzung der Absetzung für Abnutzung (AfA).

Die bilanzielle Abbildung bei der Investitionsförderung stellt die Reduktion der AfA bereits sicher, sie kann nach zwei Methoden erfolgen: Nach der Nettomethode kürzt die Förderung die Anschaffungskosten, die AfA wird damit nur von den gekürzten Anschaffungskosten berechnet. Nach der Bruttomethode werden die Anschaffungskosten nicht gekürzt, die Förderung wird als Sonderposten passiviert und ertragswirksam über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes aufgelöst. Die AfA wird bei der Bruttomethode somit zwar von den vollen Anschaffungskosten berechnet, der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens kürzt die AfA aber wiederum um den anteiligen Betrag der erhaltenen Förderung. Im Ergebnis führen beide Varianten dazu, dass eine steuerliche Betriebsausgabe nur in Höhe der Abschreibung der um die Förderung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusteht.

Eine Ausnahme besteht allerdings für die COVID-19 Investitionsprämie: Die COVID-19 Investitionsprämie ist laut den Einkommensteuerrichtlinien steuerfrei ohne Abzugsverbot iSd § 20 Abs 2 Z 1 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG (vgl EStR Rz 3714). Zudem erfolgt nach § 124b Z 365 EStG iZm der COVID-19-Investitionsprämie keine Kürzung der steuerlichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten iSd § 6 Z 10 EStG.

2.3 Sonstige Förderungen, die unter die Steuerfreiheit des § 3 EStG fallen

Bei sonstigen Förderungen, die unter die Steuerfreiheit des § 3 EStG fallen ist zu prüfen, ob eine Aufwandskürzung vorgenommen werden muss (iSd § 20 Abs 1 Z 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG). Sofern eine Aufwandskürzung vorzunehmen ist, sind die damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Ausgaben steuerlich nicht abzugsfähig insoweit sie in der Förderung Deckung finden. Auf der einen Seite ist die Förderung zwar steuerfrei (steuerfreie Betriebseinnahme), auf der anderen Seite sind jedoch die damit zusammenhängenden Aufwendungen und Ausgaben

nicht abzugsfähig (nicht abzugsfähige Betriebsausgaben), was im Ergebnis zu einem steuerlichen Nullsummenspiel führt.

Andere als die oben angeführten steuerbefreiten Zuschüsse zu bestimmten Aufwendungen sind als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind abzugsfähig; nur wenn es sich um steuerfreie Betriebseinnahmen handelt, sind die Betriebsausgaben insoweit steuerlich nicht abzugsfähig.

Hinweis: Bei jeder Förderung ist individuell zu prüfen, ob es sich um eine Förderung handelt, die unter die Steuerfreiheit des § 3 EStG fällt und, ob die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Ausgaben abzugsfähig sind.

3 Umsatzsteuer

Unternehmensgegenstand der aws ist die Vergabe von zinsgünstigen Krediten, Garantien, Zuschüssen sowie Eigenkapital. Die Gesellschaft führt diese Tätigkeiten zum Wohl der gesamten österreichischen Volkswirtschaft im Wege der Förderung des Standortes Österreich durch.

Folgende Förderungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da sie nicht im Zusammenhang mit bestimmten Umsätzen stehen (vgl Rz 26 UStR):

Förderungen zur Anschaffung oder zur Herstellung von Wirtschaftsgütern des Zuschussempfängers;

Förderungen zur Deckung von Unkosten des Zuschussempfängers;

Förderungen, die sich nach dem Geldbedarf des Zuschussempfängers richten, ohne mit bestimmten Umsätzen in Zusammenhang zu stehen;

Förderungen, die gewährt werden, um den Fördernehmer zu einem im öffentlichen Interesse liegenden, volkswirtschaftlich erwünschten Handeln anzuregen, wobei der Fördernehmer keinem speziellen Leistungsempfänger einen verbrauchsfähigen Nutzen verschafft.

Im Regelfall werden aws-Förderungen unter eine dieser Kategorien fallen und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen; dies muss aber vom jeweiligen Fördernehmer im individuellen Fall geprüft werden.